

**Unverbindliche Bekanntgabe des Gesamtverbandes der Deutschen
Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) zur fakultativen Verwendung.
Abweichende Vereinbarungen sind möglich.**

Besondere Bedingungen für den Einschluss von Infektionen für Heilberufe (BB Infektionen/Heilberufe 2014)

Stand: 20. November 2015

Für Unfallversicherungen von

- **Ärzten, Zahnärzten und Tierärzten**
- **Zahntechnikern, Heilpraktikern und Hebammen**
- **Studenten der Medizin, der Zahnmedizin und der Tiermedizin**
- **Krankenpflegepersonal**

Sie haben mit uns eine Unfallversicherung vereinbart, die den Versicherungsschutz auf Gesundheitsschäden durch Infektionen in folgendem Umfang erweitert.

Abweichend von Ziffer 5.2.4 der Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen (AUB 2014) gilt:

1 Voraussetzungen für die Leistung

- 1.1** Die versicherte Person hat sich in Ausübung ihrer im Vertrag genannten beruflichen Tätigkeit infiziert.
- 1.2** Die Krankheitserreger sind auf einem der nachfolgenden Wege in den Körper der versicherten Person gelangt:

- Beschädigung der Haut.
Es muss mindestens die äußere Hautschicht durchtrennt sein.
- plötzliches Eindringen infektiöser Substanzen in Auge, Mund oder Nase.

Anhauchen, Anniesen oder Anhusten reichen nicht aus, außer bei Infektionen mit Diphtherie und Tuberkulose.

2 Erweiterte Fristen für Invaliditätsleistung und Unfallrente

Abweichend von den Ziffern 2.1.1.2 und 2.1.1.3 der Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen (AUB 2014) gilt:

Die Invalidität aufgrund der Infektion ist innerhalb von 39 Monaten nach dem Unfall

- eingetreten,
- von einem Arzt schriftlich festgestellt und
- bei uns geltend gemacht worden.